

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen	
§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind	§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind
1. bis 7...	1. bis 6...
7. „Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte“	7. „Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte“
a) Elektro- und Elektronikgeräte, die für private Haushalte bestimmt sind,	a) Elektro- und Elektronikgeräte, die für private Haushalte bestimmt sind,
b) Elektro- und Elektronikgeräte für Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstige Bereiche, die aufgrund ihrer Art und Menge mit denen für private Haushalte vergleichbar sind,	b) Elektro- und Elektronikgeräte für Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstige Bereiche, die aufgrund ihrer Art und Menge mit denen für private Haushalte vergleichbar sind,
c) Elektro- und Elektronikgeräte, die zum Zeitpunkt ihres In-Verkehr-Setzens hinsichtlich der Menge nicht mit Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, jedoch hinsichtlich ihres möglichen Anfalls als Abfall mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind (dual-use-Geräte),	c) Elektro- und Elektronikgeräte, die zum Zeitpunkt ihres In-Verkehr-Setzens hinsichtlich der Menge nicht mit Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, jedoch hinsichtlich ihres möglichen Anfalls als Abfall mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind (dual-use-Geräte),
Photovoltaikmodule gelten nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte,	Photovoltaikmodule, ausgenommen Photovoltaikmodule, die steckerfertig an private Haushalte abgegeben werden und als Balkonkraftwerk dienen, gelten nicht als Elektronikgeräte für private Haushalte,
8. ...	8. ...
9. „Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke“ Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte gemäß Z 7 gelten, und Photovoltaikmodule,	9. „Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke“ Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte gemäß Z 7 gelten, und Photovoltaikmodule, ausgenommen Photovoltaikmodule, die steckerfertig an private Haushalte abgegeben werden und als Balkonkraftwerk dienen,
10. bis 28. ...	10. bis 28. ...
Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten durch Hersteller	Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten durch Hersteller
§ 7. (1) bis (3) ...	§ 7. (1) bis (3) ...
	<i>(3a) Abs. 3 gilt für steckerfertige PV-Module, die nach Inkrafttreten der EAG-VO-Novelle 2025 in Verkehr gesetzt werden.</i>
Grenzüberschreitende Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten	Grenzüberschreitende Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten
§ 11a. Wer gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte grenzüberschreitend	§ 11a. Wer gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte grenzüberschreitend

Geltende Fassung

verbringt oder verbringen will, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, hat die Mindestanforderungen in **Anhang 6** einzuhalten, um nachzuweisen, dass es sich bei den verbrachten Gegenständen nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht**§ 27. Mit dieser Verordnung werden**

(Anm.: Z 1 und 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 193/2014)

3. bis 75. ...

- 76. die delegierte Richtlinie (EU) 2020/365 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anchlussbeschichtungen zur Verwendung in bestimmten handgeföhrten Verbrennungsmotoren, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S 125 **und**
- 77. die delegierte Richtlinie (EU) 2020/366 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das in bestimmten medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Blut, anderen Körperflüssigkeiten und Körpersäuren verwendet wird, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S 129,

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**§ 28. (1) bis (20) ...****Vorgeschlagene Fassung**

verbringt oder verbringen will, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, hat die Mindestanforderungen in **Anhang 6** einzuhalten, um nachzuweisen, dass es sich bei den verbrachten Gegenständen nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt. **Kopien der Unterlagen gemäß Anhang 6 Z 1 sind sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.**

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht**§ 27. Mit dieser Verordnung werden**

(Anm.: Z 1 und 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 193/2014)

3. bis 75. ...

- 76. die delegierte Richtlinie (EU) 2020/365 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anchlussbeschichtungen zur Verwendung in bestimmten handgeföhrten Verbrennungsmotoren, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S 125,
- 77. die delegierte Richtlinie (EU) 2020/366 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das in bestimmten medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Blut, anderen Körperflüssigkeiten und Körpersäuren verwendet wird, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S 129,
- 78. **Die Richtlinie (EU) 2024/884 zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L vom 19. 03. 2024,**

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**§ 28. (1) bis (20) ...**

(20) § 3 Z 7 und 9, § 10 Abs. 1 Z 2, § 11a, § 27 Z 78 und Anhang 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anhang 3**Anhang 3**

Geltende Fassung**Einteilung der Geräte, Verwertungsziele und Mengenschwellen für die Abholung**

Tabelle 3: Einteilung der Geräte und Verwertungsziele ab 15. August 2018:

Sammel- und Behandlungs-kategorien	Gerätekatego-rien gemäß Anhang 1a	Verwertungsziele des durchschnittlichen Gewichts je Gerät		Mengenschwellen in kg für die Meldung eines Abholbedarfs
		Verwertungsquote in %	Quote der Wiederverwendung und des Recyclings und der Vorbereitung der Wiederverwendung von ganzen Geräten in %	
Großge- räte*	Wärmeüberträ- ger	85	80	3000
	Großgeräte	85	80	
Kühl- und Gefrierge- räte	Wärmeüberträ- ger	85	80	2000
Bild- schirmge- räte ein- schließlich Bildröh- rengeräte	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten	80	70	1500
Elektro-	Kleingeräte	75	55	1500

Vorgeschlagene Fassung**Einteilung der Geräte, Verwertungsziele und Mengenschwellen für die Abholung**

Tabelle 3: Einteilung der Geräte und Verwertungsziele ab 15. August 2018:

Sammel- und Behandlungs-kategorien	Gerätekatego-rien gemäß Anhang 1a	Verwertungsziele des durchschnittlichen Gewichts je Gerät		Mengenschwellen in kg für die Meldung eines Abholbedarfs
		Verwertun- gsquote in %	Quote der Wiederverwendung und des Recyclings und der Vorbereitung der Wiederverwendung von ganzen Geräten in %	
Großgeräte*	Wärmeüberträger	85	80	3000
	Großgeräte	85	80	
Kühl- und Gefrierge- räte	Wärmeüberträger	85	80	2000
Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten	80	70	1500
Elektro- kleingeräte*	Kleingeräte	75	55	1500
	Kleine IT- und Telekommu-	75	55	

Geltende Fassung					Vorgeschlagene Fassung				
kleinige- räte*	Kleine IT- und Telekommuni- kationsgeräte	75	55		nikationsge- räte				
Gasent- ladungs- lampen	Lampen	-	80	300	Gasentla- dungs- lampen	Lampen	-	80	300
	<i>Beleuchtungs- körper – klein (LED-Lampen mit standardi- siertem Fassung)</i>	75	55		Photovol- taikmodule	Photovoltaik- module	85	80	-
Photovol- taikmo- dule	Photovoltaik- module	85	80	-					

*Als „große Geräte“ werden Geräte angesehen, deren größte Kantenlänge größer 50 cm ist, als „kleine Geräte“ solche, deren größte Kantenlänge kleiner oder gleich 50 cm ist.

*Als „große Geräte“ werden Geräte angesehen, deren größte Kantenlänge größer 50 cm ist, als „kleine Geräte“ solche, deren größte Kantenlänge kleiner oder gleich 50 cm ist.